ORIGINAL

GEMEINDE MÖHNESEE KREIS SOEST

Anlage 1

Satzung
der Gemeinde Möhnesee

über eine Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplan
Nr. 18 „Möhnestraße – ehemals Sägewerk", Möhnesee-Günne

vom 20. NOV. 2012 .....

Aufgrund der §§ 14 und 16 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl I S.1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S.474), hat der Rat der Gemeinde Möhnesee die folgende Satzung beschlossen:

Veränderungssperre

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 4.9.2011 die Aufstellung des v.g. Bebauungsplans beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Möhnestraße – ehemals Sägewerk", Möhnesee-Günne, für die Grundstücke Gemarkung Günne, Flur 6, Flurstücke 943 bis 948 (ehem. Flurstück 673); der räumliche Geltungsbereich umfasst die nach dem Abriß des Gastronomiegebäudes einschl. Tennishalle derzeit brach liegende Fläche südlich der „Möhnestraße" und nördlich der Straße „Zum Weiher", westlich und östlich durch die vorhandene Bebauung begrenzt; wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich auch aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Möhnesee.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtverbindlich abgeschlossen ist.

Möhnesee-Körbecke, 20.11.2012

GEMEINDE MÖHNESEE 10 KREIS SOEST

(Dicke)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.11.2012 durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW beschlossen.

Möhnesee, 20. NOV. 2012
i. A. Koch

Anlage : Lageplan

Der Beschluss dieser Veränderungssperre wurde gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am 23.11. bis 11.12.2012 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Veränderungssperre in Kraft getreten.

Möhnesee, 11. DEZ. 2012
i. A. Koch

Anlage

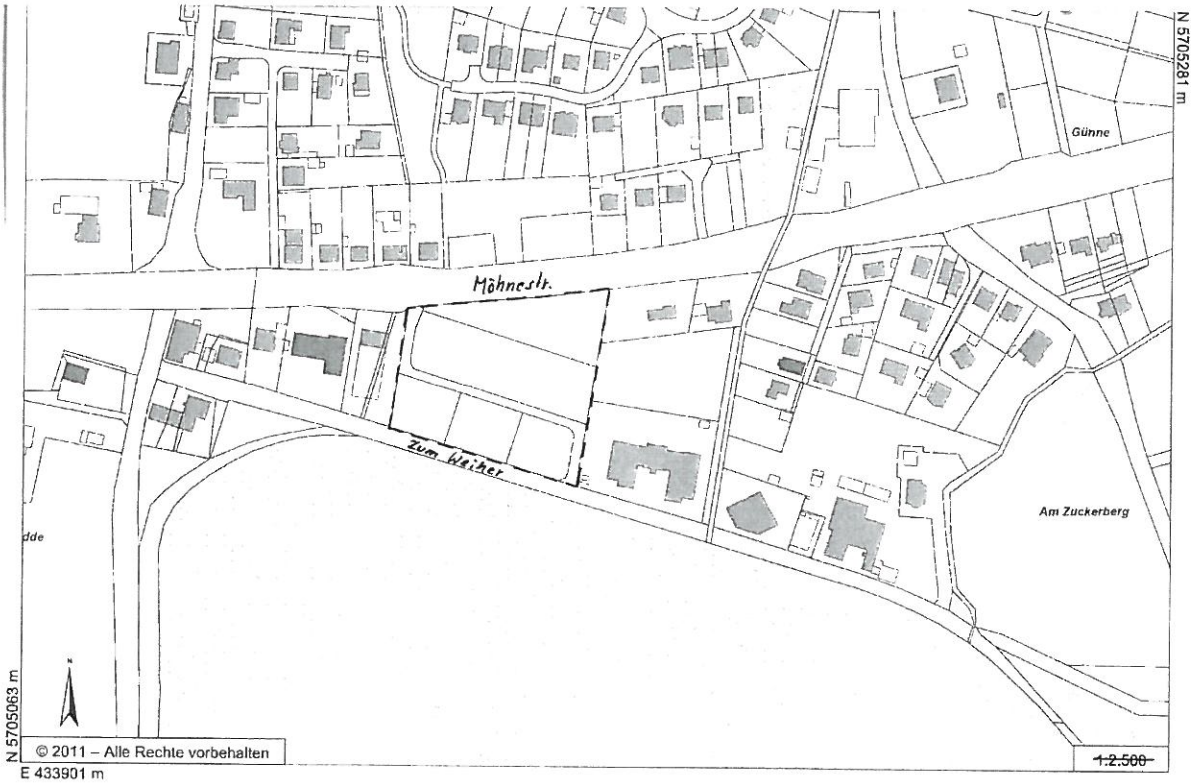

---- Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 18 „Möhnestraße – ehemals Sägewerk“ , Möhnesee-Günne

GEMEINDE MÖHNESEE 10 KREIS SOEST